

Haushaltssatzung des DLRG Bezirks Düsseldorf e.V.

für das Geschäftsjahr 2026 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1

Die von der Gliederung zu vereinnahmende Mitgliedsbeiträge betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2025.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) für Erwachsene | EUR 81,00 |
| b) für Jugendliche | EUR 61,00 |
| c) für Auszubildende/Studenten* | EUR 61,00 |
| d) für Rentner* | EUR 61,00 |
| e) für Familien** | EUR 120,00 |
| f) für Körperschaften | EUR nach Vereinbarung |

* Nachweis erforderlich

** Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 31.01.2026.

§ 2

Die von der Gliederung an die jeweiligen Obergliederung abzuführenden Vorauszahlungen auf Beitragsanteile sind mit je 50 % am 15. März und am 01. August fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 01. Februar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2026 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Landesverband:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) für Erwachsene | EUR 7,00 |
| b) für Jugendliche | EUR 7,00 |
| c) für Familien | EUR 14,00 |
| d) für Körperschaften | EUR 7,00 |

Bundesverband

- | | |
|-----------------------|-----------|
| e) für Erwachsene | EUR 6,15 |
| f) für Jugendliche | EUR 6,15 |
| g) für Familien | EUR 12,30 |
| h) für Körperschaften | EUR 6,15 |

§ 3

Der laufende Haushalt laut vorliegendem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2026 wird festgesetzt auf:

Einnahmen	357.500,00
Ausgaben	357 500,00

§ 4

Wesentliche Finanzierungsquelle sind:

- Mitgliedsbeiträge u. Aufnahmegebühren
- Spenden
- Zuschüsse vom DLRG Bundesverband/DLRG Landesverband, Landessportbund, Stadtsportbund
- Bußgelder
- Einnahmen aus Übungsstundenkarten/Kursgebühren und Absicherungen
- Pacht- und Mieteinnahmen Haus
- Steganliegergebühren

§ 5

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind lt. Vorstandsbeschluss vom 06.12.22 (Verabschiedung GVP) ausschließlich vom Schatzmeister zu erstellen.

§ 6

Bankkredite und Kontokorrentkredite sind für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der Gliederung.